



## Pressemitteilung Nr. 3/2016

Seite 1 von 3  
11. März 2016

### Zivilverfahren beim Landgericht Wuppertal: Recht zur fristlosen Kündigung bei „Abnehm-Therapie“?

Johannes Pinnel  
Pressedezernent  
Telefon 0202 4981142  
Mobil 0163 5867118  
Telefax 0202 4983503  
pressestelle@  
lg-wuppertal.nrw.de

Der Kläger bietet als Franchisenehmer eines bundesweit tätigen Unternehmens in Solingen die Durchführung von Therapien zur Gewichtsabnahme an.

Die Beklagte vereinbarte mit dem Kläger die Durchführung einer derartigen „Abnehm-Therapie“. Dabei wurden eine Therapiedauer von 28 Tagen und eine Vergütung von 1.290,00 Euro vereinbart. Die Therapie sollte neben einer Ernährungsumstellung vorsehen, dass täglich eine Spritze mit homöopathischen Mitteln verabreicht wird.

Etwa zwei Wochen nach dem vereinbarten Therapiebeginn bat die Beklagte um Aufhebung des Vertrages und legte hierzu ein ärztliches Attest vor, aus dem hervorging, dass aus medizinischen Gründen eine wesentliche Gewichtsreduktion durch ein spezielles Diätverfahren derzeit nicht zu empfehlen sei.

Der Kläger verlangt mit seiner Klage von der Beklagten die Zahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe von 1.290,00 Euro. Die Beklagte ist der Ansicht, sie sei zur Zahlung nicht verpflichtet, da sie den Vertrag wirksam gekündigt habe.

Das Amtsgericht Solingen hat die Beklagte erstinstanzlich nur zur

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Eiland 4  
42103 Wuppertal  
Telefon 0202 498-0  
www.lg-wuppertal.nrw.de



11. März 2016

Seite 2 von 3

Zahlung einer Teilvergütung von etwa 600,00 Euro verurteilt. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat das Amtsgericht insbesondere ausgeführt, die Beklagte habe den Vertrag wirksam fristlos gekündigt. Die Therapie fände unter ärztlicher Begleitung und mit der Unterstützung von Ernährungsberatern statt. Damit handele es sich bei der angebotenen „Abnehm-Therapie“ um eine „Dienstleistung höherer Art“. In diesen Fällen hätten Kunden ein Recht zur fristlosen Kündigung wegen einer Vertrauensstellung gemäß § 627 Abs. 1 BGB.

Gegen das Urteil des Amtsgerichts Solingen vom 05.11.2015 (Az: 10 C 150/15) hat der Kläger Berufung eingelegt. Er ist der Ansicht, die Beklagte habe kein Recht zur fristlosen Kündigung gehabt, da es sich bei der von ihm angebotenen Therapie nicht um eine „Dienstleistung höherer Art“ handele. Er begehrt weiterhin die Zahlung der vollen Vergütung.

**Die Berufungsverhandlung (Az: 9 S 262/15) wird am 17.03.2016, 9:40 Uhr, vor der 9. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal in Saal L 221 stattfinden.**

Medienvertreter, die an einer Bild- oder Fernsehberichterstattung interessiert sind, werden gebeten, dies spätestens am 15.03.2016, telefonisch oder per E-Mail, verbindlich mitzuteilen. Im Übrigen benötigen Journalisten keine Akkreditierung.



Gesetzestexte:

**§ 627 BGB – Fristlose Kündigung bei Vertrauensstellung**

*(1) Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung auch ohne die in § 626 bezeichnete Voraussetzung zulässig, wenn der zur Dienstleistung Verpflichtete, ohne in einem dauernden Dienstverhältnis mit festen Bezügen zu stehen, Dienste höherer Art zu leisten hat, die auf Grund besonderen Vertrauens übertragen zu werden pflegen.*

*(2) (...)*